

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2,
28195 Bremen

**swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen**

Auskunft erteilt
Herr Ebeling
Dienstgebäude:
Wegesende 23
Zimmer E 353
T (04 21) 3 61-54 87
F (04 21) 4 96-54 87
E-Mail
hans-joachim.ebeling@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 2028/2
Az.: 634-14-13/1

Bremen, 9. Oktober 2007

Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2007

1. Der swb Erzeugung GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen,
wird auf Antrag vom 07. Dezember 2006

gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467), unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter unter nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die widerrufliche Befugnis gewährt,

in Bremen-Häfen (Industriehafen), Otavistraße 7 - 9 (Gelände des Kraftwerks Hafen)

für den Betrieb des Mittelkalorik-Kraftwerkes (MKK)

- 1.1 Wasser aus dem Hafenbecken in Abhängigkeit von den Lastzuständen des MKK in einer Menge von bis zu **2,94 m³/s** bzw. **10.600 m³/h** bzw. **66.000.000 m³/a** (Probenahmestelle 1) über ein Entnahmebauwerk für Kühlzwecke
zu entnehmen
und
- 1.2 das Kühlwasser aus dem Betrieb des MKK (Probenahmestelle 2) über einen vorhandenen Auslauf,
- 1.3 das Niederschlagswasser (NSW) der Dach- und Hofflächen des Betriebsgrundstückes über das NSW-System des Betriebsgeländes des Kraftwerkes Hafen,

- 1.4 Rückspülwasser des Kühlwasserfilters über den ablaufenden Kühlwasserstrom in das Hafenbecken des Industriebhafens **einzuleiten.**

Koordinaten der **Entnahmestelle:**

	Rechtswert	Hochwert
Entnahmestelle	3481683	5887743

Koordinaten der **Einleitungsstelle:**

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle	3481749	5888114

2. Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Erläuterungsbericht mit Übersichtsplänen und Lageplan Kühlwasser | Anlage 1 |
| 2.2 | Anhang 1 -Kurzfassung Vorhabensbeschreibung- | Anlage 2 |
| 2.3 | Anhänge 2 und 4 -Entwässerungsplan- | Anlage 3 |
| 2.4 | Anhang 3 -Verfahrensfließbild „Übersichtsschema Wasser-Dampf-Kreislauf einschl. Kühlwasser“ | Anlage 4 |

Die Erlaubnis erlischt, wenn

- sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme länger als zwei Jahre unterbrochen wird oder
- mit der Herstellung der für die Inanspruchnahme der Erlaubnis erforderlichen Anlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist begonnen wird bzw. in Angriff genommene Bauarbeiten länger als zwei Jahre unterbrochen werden.

Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

3. **Benutzungsbedingungen**

- 3.1 Das einzuleitende Kühlwasser darf im Auslauf in das Hafenbecken folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur **30° C**

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu **32° C** betragen, wenn gleich-

zeitig Messungen des Sauerstoffgehaltes des entnommenen Hafenwassers durchgeführt werden und die ermittelte Konzentration 4 mg/l Sauerstoff (O₂) beträgt (siehe hierzu **Auflage Nr. 4.3**).

Diese Regelung gilt bis zum **31. Dezember 2009** und wird anschließend einer Überprüfung unterzogen.

Die Aufwärmung des Kühlwassers darf als Temperatur-Differenz zwischen dem entnommenen Hafenwasser und dem eingeleitetem Kühlwasser 10 K nicht überschreiten.

Nach Durchmischung des eingeleitetem Kühlwassers mit dem Hafenwasser darf die Temperatur des Hafenwassers **28° C** nicht übersteigen.

Falls zu erkennen ist, dass die vorgenannten Temperaturwerte nicht eingehalten werden können, behält sich die Wasserbehörde vor, Wärme reduzierende Maßnahmen anzuordnen.

- 3.2 Die Menge des entnommenen Wassers ist mit magnetisch-induktiven Mengenmessungen kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengemessung muss hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit folgender Anforderung genügen:

für den Messbereich 20 - 100 % des max. Durchflusses $\pm 0,5$ % vom Messwert.

Die Messwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

- 3.3 Anforderungen an das **Einlaufbauwerk**:

3.3.1 Die lichte Stabweite der Rechenanlage darf 20 mm nicht überschreiten;

3.3.2 Die Anströmgeschwindigkeit am Rechen ist auf 0,7 m/s begrenzt.

4. Auflagen

- 4.1 Die Probenahmestellen „Kühlwasserzulauf“ (Probenahmestelle 1) und „Kühlwasserablauf“ (Probenahmestelle 2) sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen und müssen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.

- 4.2 Der Zusatz mikrobiozider Wirkstoffe in das Kühlwasser ist nicht zulässig.

- 4.3 Wird von der unter **Benutzungsbedingungen Nr. 3.1** beschriebenen höheren Einleittemperatur (30-32° C) Gebrauch gemacht, so sind mindestens 2 x täglich Sauerstoffmessungen des entnommenen Wassers durchzuführen. Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationswerten unterhalb 5 mg/l Sauerstoff unverzüglich zu informieren.

- 4.4 Die Erlaubnisinhaberin hat die Messwerte der Temperatur des entnommenen Wassers und die Temperatur des eingeleiteten Wassers sowie den Durchfluss des Kühlwasserstroms kontinuierlich zu messen.

- 4.5 Die unter 4.3 und 4.4 genannten Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.6 Es ist ein Gewässerschutzbeauftragter (GSB) gemäß § 40 ff BremWG zu bestellen. Diese Bestellung ist der Wasserbehörde spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen
- 4.6.1 Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.7 Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt **Benutzungsbedingungen** nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.8 Die bei der Wasserentnahme anfallenden Rückstände dürfen dem Gewässer nicht wieder zugeführt werden; sie sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 4.9 Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Messgeräten ist der Gewässerschutzbeauftragte vor deren Durchführung zu informieren.
- 4.10 Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
- 4.11 Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
- 4.12 Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde -Bereich Gewässerschutz, Tel.: 361-5605 oder 0172 / 4213713- oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 4.13 Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und die Einläufe stets sauber zu halten.

5. Hinweise

- 5.1 Die Wasserbehörde untersucht das in das Gewässer eingeleitete Abwasser unregelmäßig mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Gewässerbenutzung im erlaubten Rahmen bewegt.
Die Probenahmen und Untersuchungen werden von der Wasserbehörde auf Kosten der Erlaubnisinhaberin veranlasst (§ 64 BremWG).
- 5.2 Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
- 5.3 Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BremWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,

b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet

werden können.

- 5.4 Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 63 BremWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BremWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.5 Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BremWG den Unternehmer verpflichten, die Anlage für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
- 5.6 Mit dieser Erlaubnis gilt die Genehmigung für die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 138 BremWG als erteilt.
- 5.7 Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

6. Begründung

- 6.1 Die Temperaturregelung der Kühlwassereinleitung berücksichtigt die Vorgaben des „Wärmelastplan Weser“ (Stand: 12.09.1977) sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Wärmebelastung von Gewässern (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser -LAWA- 1990).
Die Ausschöpfung der unter **Benutzungsbedingungen Nr. 3.1** genannten höheren Einleittemperatur ist zeitlich befristet; über den Fortbestand der Regelung wird nach Auswertung der gesammelten Erfahrungen Ende des Jahres 2009 entschieden.
- 6.2 Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen.
- 6.3 Die Benutzungsbedingungen und Auflagen sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Abfluss des Niederschlagswassers zu gewährleisten und einer Gewässerunreinigung vorzubeugen.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **€ 378,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 30.1.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 483).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

Ebeling